

Michael Schmidt
Fürstenbergstr. 20
51379 Leverkusen

Leverkusen, den 4. Juli 2014

Betreff: Amtsblatt, 6. Juni 2014, Nummer 15; hier: Einspruch gegen die Bekanntgabe des Kommunalwahlergebnisses

Sehr geehrter Herr Märtens,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die o.g. Bekanntgabe des Kommunalwahlergebnisses vom 25. Mai 2014. Ich beziehe mich insbesondere auf die getroffene Feststellung (siehe Seite 127 des Amtsblattes) der Wahl von Herrn Uwe Bastian.

Herr Bastian war Listenführer des Vereins Freie Wähler Leverkusen und ist noch in der Wahlnacht am 25. Mai 2014 aus dem Verein ausgetreten.

Durch den Austritt des Listenführers praktisch unmittelbar nach Kenntniserlangung, dass er über die Liste der Freien Wähler das den Freien Wählern zustehende einzige Ratsmandat errungen hat, stellt sich meines Erachtens in besonderer Schärfe die übergeordnete – und nicht unmittelbar aus dem Kommunalwahlgesetz fließende - Frage des Verhältnisses zwischen freiem Mandat und Wählerwille.

Wie Sie wissen, gibt es in NRW neben der individuellen Personenwahl im Wahlbezirk auch die Wahl von Ratsmitgliedern über die Liste. So werden in Leverkusen 26 Ratsmitglieder direkt, 26 über die jeweilige Liste gewählt. Damit kommt bei der nordrhein-westfälischen Kommunalwahl und damit auch in Leverkusen dem jeweiligen Wahlprogramm des Listenvorschlags - insbesondere bei kleineren Gruppierungen - eine besondere Bedeutung zu. Gerade bei der Listenwahl wählt der Bürger die hinter dem Listenvorschlag stehende Programmatik der Wählervereinigung - in dem Wissen, dass die politische Willensbildung innerhalb der Gremien gerade dieser Wählervereinigung vorangetrieben wird.

Wenn der einzige gewählte Kandidat unmittelbar nach seiner Wahl den Austritt verkündet und damit auf den politischen Unterbau der Wählervereinigung nicht mehr zurückgreifen kann, um das Wahlprogramm des Listenvorschlags der Freien Wähler umzusetzen, dann stellt das durchaus eine grobe und unzulässige Beeinflussung des Wählerwillens dar. Mit anderen Worten, die Wähler sind von der Vorstellung ausgegangen, dass derjenige auf

der Liste der Freien Wähler Leverkusen, der eine Ratsmandat errungen hat, in die politische Willensbildung der hinter ihm stehenden Wählervereinigung eingebunden ist. Wenn diese Person nun austritt, dann kann der Wählerwille keine Berücksichtigung mehr finden; die Wählervereinigung, der die Bürgerinnen und Bürger das Vertrauen ausgesprochen hat, kann ihre Vorstellungen entgegen des Wählerwillens nicht mehr durch Einflussnahme auf die Ratsarbeit des Gewählten umsetzen. Dies gilt dramatisch umso mehr, als dass der Listenvorschlag der Freien Wähler Leverkusen nur ein Ratsmandat errungen hat. Spätestens, wenn der Betroffene „absichtlich“ also mit Vorsatz (subjektive Komponente) gehandelt und dies so gewollt hat, um die Bürgerschaft zu täuschen, meine ich sehr wohl begründet zu erkennen, dass diese Wahl unzulässig ist und das Prinzip des freien Mandats hinter der unzulässigen Beeinflussung des Wählerwillens zurückzutreten hat. Dass dieser Wille von Anfang an bei Herrn Bastian vorgelegen hat, dafür spricht die zeitliche Abfolge. In der Kürze der Zeit, nur wenige Minuten nach dem Auszählen der letzten Stimmen bei der Leverkusener Kommunalwahl, kann es jedenfalls keine politischen Motive für den Austritt von Herrn Bastian gegeben haben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich darüber hinaus auf den Einspruch von Herrn Benedikt Rees in der gleichen Angelegenheit, den ich voll inhaltlich teile und dessen Argumenten ich mich anschließe.

Mit freundlichen Grüßen



(Michael Schmidt)